Angelfischerverband
im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des AFV für die Fischerprüfung

Stand: März 2026

Inhalt:

1. Einführung

2. Ausbildung zur Fischerprüfung

2.1 Ausbildungslehrgang

2.2 Lehrstoff

2.3 Ausbilder

3. Fischerprüfung

3.1 Prüfungsbezirke

3.2 Prüfungsausschuss

3.3 Anmeldung zur Fischerprüfung

3.4 Selbstlerner

3.5 Prüfungs- und Ausbildungsgebühren

3.5.1 Entschädigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

3.5.2 Entschädigung für Ausbilder

3.6 Durchführung der Fischerprüfung

3.6.1 Theoretische Fischerprüfung

3.6.2 Praktische Fischerprüfung

3.7 Fischerprüfungsausweis

3.8 Beschwerde

4. Prüfungsunterlagen

5. Ausschuss für die Fischerprüfung

1. Einführung

Der Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V., Mitglied im DAFV Deutscher Angelfischereiverband e.V., fördert die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder. Er fordert von allen Anglern seiner Mitgliedsvereine die Fischerprüfung. Als nach dem Gesetz anerkannter Landesfischereiverband (§ 54 Abs. 3 Nds. FischG) führt er die Fischerprüfung mit den vom Präsidium des Angelfischerverbandes berufenen Prüfungsbezirksbeauftragten durch.

Ausbildung und offene Fischerprüfung erfolgen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und dieser „Ausbildungs- und Prüfungsordnung des AFV für die Fischerprüfung“.

Die gesamte Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten, und ist nicht öffentlich.

Die Fischerprüfung ist unterteilt in einen

a) theoretischen Teil - schriftliche Form mit Fragebogen (60 Fragen), wobei die richtige Antwort von 3 Alternativantworten anzukreuzen ist und einen

b) praktischen Teil - Angelgerätekunde

2. Ausbildung zur Fischerprüfung

2.1 Ausbildungslehrgang

Ausbildungslehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung sind von Fischereivereinen in ihrem jeweiligen Einzugsbereich zu organisieren und durchzuführen. Die Vereine stellen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Sie stehen den Vereinsmitgliedern und Nichtorganisierten offen. Die Zulassung zum Ausbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung ist frühestens mit 13 Jahren gestattet.

Der Lehrgangsveranstalter ist für die Vermittlung, Umfang und Durchführung verantwortlich. Empfohlen wird eine zeitliche Vorgabe von ca. 2 Doppelstunden pro Sachgebiet. Für die praktische Ausbildung ist mindestens 1 Doppelstunde vorzusehen. Der fachgerechte Umgang mit gefangenen Fischen (Keschern, Lösen des Hakens oder etwa das Töten des Fisches) oder Krebsen, sollte im Rahmen eines Praxistages erlernt werden. Für den Praxistag kann eine Gebühr erhoben werden, die durch den Lehrgangsleitenden oder den Verein je Teilnehmenden festgelegt wird. Die Lehrgangsteilnehmer sind in der Handhabung der gebrauchsfertigen Angelgeräte und im Werfen zu unterweisen.

Die Durchführung einer Fischerprüfung ist bei Beginn des Ausbildungslehrgangs beim Prüfungsbezirksbeauftragten und durch das elektronische Formblatt auf der Homepage zu beantragen. Die Anzahl der Teilnehmer ist anzugeben.

2.2 Lehrstoff

Der Ausbildungslehrgang soll dem angehenden Fischer ein ausreichendes Wissen für seine spätere fischereiliche Tätigkeit vermitteln und alle fischerei- und gewässerkundlichen Wissensgebiete umfassen. Neben der fachlichen und technischen Ausbildung soll der Fischer vor allem an ein tierschutzgerechtes und umweltbewusstes Verhalten am Gewässer herangeführt werden.

Der Ausbildungslehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung umfasst sechs Sachgebiete:

1. Allgemeine Fischkunde
2. Fische und ihre Merkmale (spezielle Fischkunde)
3. Gewässerkunde
4. Fischfang und Gerätekunde

5. Natur-, Tier- und Umweltschutz
6. Fischereirecht, Vereinsrecht

2.3 Ausbilder

Die Durchführung der Ausbildungslehrgänge erfolgt durch vom AFV ausgebildete und anerkannte Ausbilder für die Fischerprüfung.

Der Ausbilder muss vor Beginn der Ausbildung an einer Gewässerwarte-Ausbildung erfolgreich teilgenommen haben und einen gültigen Gewässerwarteausweis besitzen.

3. Fischerprüfung

3.1 Prüfungsbezirke

Das Verbandsgebiet des AFV ist in 9 Prüfungsbezirke unterteilt. Das Präsidium des AFV beruft für jeden Prüfungsbezirk einen Prüfungsbezirksbeauftragten. Der Prüfungsbezirksbeauftragte kann für den Fall seiner Verhinderung einen vom AFV anerkannten und in seinem Prüfungsbezirk tätigen Prüfer als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einsetzen.

3.2 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für die Fischerprüfung setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen:

- Der Prüfungsbezirksbeauftragte oder sein Stellvertreter als Vorsitzender und als Beisitzer
- ein vom AFV anerkannter Prüfer sowie
- ein vom Verbandsmitgliedsverein beauftragter Ausbilder für die Fischerprüfung oder ein Vorstandsmitglied dieses Vereins.

Die Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen. Sie helfen bei der Durchführung der Fischerprüfung und beraten den Vorsitzenden in Zweifelsfällen. Der Vorsitzende entscheidet abschließend über das Bestehen der Fischerprüfung.

Alle Mitglieder des Fischerprüfungsausschusses sind zur unparteiischen, gewissenhaften Ausübung ihrer Prüfertätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fischerprüfung ist nicht öffentlich.

3.3 Anmeldung zur Fischerprüfung

Die Durchführung einer Fischerprüfung ist bei Beginn des Ausbildungslehrgangs beim Prüfungsbezirksbeauftragten und durch das elektronische Formblatt auf der Homepage zu beantragen.
Der Prüfling hat zu erklären, dass in seiner Person keine Gründe für eine Versagung eines Fischereischeins vorliegen. Bei jugendlichen Teilnehmern ist der Antrag von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Der Prüfling hat ferner zu erklären, dass er körperlich und geistig in der Lage ist, an der Fischerprüfung teilzunehmen. Die Anzahl der zur Fischerprüfung anzumeldenden Kandidaten ist bei entsprechenden Räumlichkeiten auf 30 Teilnehmer zu begrenzen. Die Mindestzahl der Lehrgangsteilnehmer liegt in der Zuständigkeit der Vereine

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Fischereiverein den Prüfungstermin fest. Die Vorbereitung der Fischerprüfung kann vom AFV auf seine Mitgliedsvereine delegiert werden.

Zum Abschluss des Ausbildungslehrgangs, spätestens vor Prüfungsbeginn, überreicht der Fischereiverein dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die ausgefüllte Teilnehmerliste und die von einem Beisitzer vorbereiteten Fischerprüfungsausweise.

3.4 Selbstlerner

Selbstlerner melden sich direkt beim durchführenden Verein an.

3.5 Prüfungs- und Ausbildungsgebühren

Die Prüfungsgebühr des AFV beträgt je Prüfungsteilnehmer z. Zt. 70,- Euro.

Hiermit sind die Kosten für die Prüfungsunterlagen und -materialien, den Fischerprüfungsausweis und die Verwaltungsarbeit abgegolten.

Die Prüfungsgebühr und die Kosten des Ausbildungslehrgangs sollten je nach Maßgabe der Kosten des ausbildenden Fischereivereins 140,- Euro nicht überschreiten.

Nach Abschluss der Fischerprüfung schreibt der Prüfungsausschussvorsitzende einen Gebührenbescheid entsprechend der Teilnehmerzahl. **Der Prüfungsbezirksbeauftragte hat darauf zu achten, dass der Gebührenbescheid von einem autorisierten Vertreter des geschäftsführenden Vorstands des Fischereivereins unterschrieben wird. Die Prüfungsgebühren sind vom Fischereiverein binnen einer Woche an den AFV zu überweisen**

3.5.1 Entschädigung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

Der Vorsitzende und die Beisitzer erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung in Höhe von je 80,- Euro. Damit sind alle Kosten, gleich aus welchem Grund entstanden, abgegolten. Diese Entschädigungen werden vom Verein getragen.

3.5.2 Entschädigung für Ausbilder

Der Fischereiverein regelt die Ausbildung und die Aufwandsentschädigung der Ausbilder selbst. Die Aufwandsentschädigung sollte in der Regel 40,- Euro für eine Doppelstunde nicht überschreiten. Evt. anfallende Fahrtkosten müssen vor Lehrgangsbeginn mit dem ausrichtenden Verein geregelt werden. Im Übrigen beteiligt sich der AFV an den Kosten der Aus- und Weiterbildung der Mitgliedsvereine.

3.6 Durchführung der Fischerprüfung

Die Prüfungskommission kann in Ausnahmefällen bei der Prüfung geeignete Nachteilsausgleiche gewähren.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Prüfungsunterlagen. Vor Beginn der Fischerprüfung hat sich der Prüfungsausschuss durch Befragung davon zu überzeugen, dass alle Teilnehmer den Fragebogen richtig lesen und verstehen können.

Der Prüfungsausschuss erstellt ein Protokoll über die Ergebnisse der Prüfung.

3.6.1 Theoretische Fischerprüfung

Es stehen verschiedene Prüfungsbögen mit jeweils 60 Fragen aus den sechs Sachgebieten zur Verfügung.

Nach Verteilen der Prüfungsbögen tragen die Teilnehmer ihre Personaldaten auf dem Deckblatt ein. Der Prüfungsbogen enthält Angaben über Prüfungsort und -datum, die der Prüfungsausschussvorsitzende entsprechend einsetzen lässt.

Für die Beantwortung der 60 Prüfungsfragen stehen bis zu 60 Minuten zur Verfügung. Die Prüfungsbögen werden von dem Prüfungsausschuss mit Schablonen ausgewertet. Die Zahl der erreichten Punkte wird protokolliert, jedoch nicht öffentlich bekannt gegeben.

Jeder Prüfling hat

a) mindestens 45 Fragen insgesamt richtig und

b) in jedem einzelnen Sachgebiet mindestens 6 Fragen richtig zu beantworten.

Ist eine der Bedingungen zu a) oder b) nicht erfüllt, so hat der Prüfling die theoretische Fischerprüfung nicht bestanden. Zur nachfolgenden praktischen Fischerprüfung ist er nicht zuzulassen.

3.6.2 Praktische Fischerprüfung

Im praktischen Prüfungsteil werden das Zusammenstellen und die Handhabung gebrauchsfertiger Angelgeräte nach Vorgaben des Prüfungsausschusses gefordert. Hierbei hat der Prüfling nachzuweisen, dass er mit den Angelgeräten vertraut ist und sie auch im tier- und naturschutzrechtlichen Sinne anzuwenden versteht.

Die Kenntnisse über das tierschutzgerechte Behandeln, Töten und Schlachten von Fischen sind im praktischen Teil der Fischerprüfung mündlich zu belegen.

Der Vorsitzende entscheidet über das Bestehen dieses Prüfungsteils.

Der den Ausbildungslehrgang ausrichtende Fischereiverein oder der Ausbilder hat die für die praktische Fischerprüfung erforderlichen Angelgeräte etc. bereitzustellen (siehe Anhang I).

3.6.3 Prüfungswiederholer

Prüflinge, die im theoretischen Teil oder im praktischen Teil durchgefallen sind, zahlen dem Verein, bei dem sie die Prüfung wiederholen, 35,- Euro Prüfungsgebühr.
Sollte die Prüfung erst nach Ablauf von 12 Monaten wiederholt werden, ist **ein kompletter Lehrgang zu besuchen und** die volle Prüfungsgebühr von 70,- Euro zu entrichten.

3.7 Fischerprüfungsausweis

Nach erfolgreichem Abschluss der theoretischen und praktischen Fischerprüfung erhält der Prüfling einen Fischerprüfungsausweis als Bestätigung, dass die Prüfung bestanden wurde. Der Fischerprüfungsausweis ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Bei Bestehen der Fischerprüfung unter 14 Jahren wird der Ausweis zum 14. Geburtstag durch die Geschäftsstelle postalisch zugestellt.

Zweitschriften des Fischerprüfungsausweises werden ausschließlich durch die Geschäftsstelle ausgestellt. Die Gebühr für eine Zweitschrift beträgt 35,- Euro.

Hat ein Prüfling seine Zulassung zur Fischerprüfung durch unrichtige Angaben erreicht oder Täuschungshandlungen bei der Prüfung vorgenommen, so kann der Fischerprüfungsausweis vom AFV nach Anhören des Prüfungsausschusses und des Prüflings für nichtig erklärt und eingezogen werden. Die Wohnsitzgemeinde des Betroffenen ist wegen § 59 Abs. 4 Nds. FischG zu unterrichten.

3.8 Beschwerde

Fühlt sich der Prüfling ungerecht beurteilt, steht ihm innerhalb von 30 Tagen nach der Prüfung das Recht der Beschwerde beim Präsidium des AFV zu, welches dann endgültig entscheidet.

4. Prüfungsunterlagen

Das Prüfungsprotokoll und die Prüfungsbögen werden nach Abschluss der Fischerprüfung von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet und spätestens 30 Tage nach der Fischerprüfung vom Prüfungsbezirksbeauftragten an die Geschäftsstelle des AFV geschickt. Gleichzeitig sind die Teilnehmerliste und unbrauchbar gewordene oder verschriebene Fischerprüfungsausweise zurückzugeben. Auf der Teilnehmerliste sind die Prüfungsvermerke anzubringen. Die Durchschrift des Gebührenbescheides ist beizufügen.

5. Ausschuss für die Fischerprüfung

Es besteht ein "Ausschuss des AFV für die Fischerprüfung". Das Präsidium des AFV beruft einen Referenten für die Fischerprüfung, der dem Ausschuss vorsteht. Weiterhin beruft das Präsidium die Prüfungsbezirksbeauftragten in den Ausschuss. Fischerprüfung, Besetzung und Arbeit des Ausschusses regeln sich nach § 13 der Satzung des AFV.

Der Ausschuss ist das zuständige Gremium des AFV für die Fischerprüfung und hat die Aufgabe, alle mit der Ausbildung und Fischerprüfung in Zusammenhang stehenden Fragen sowie die Aus- und Weiterbildung zu bearbeiten.

Neben den Mitgliedern des Präsidiums des AFV haben der Ausschussvorsitzende und von ihm benannte Ausschussmitglieder das Recht, an allen Ausbildungslehrgängen und Fischerprüfungen beratend ohne Stimmrecht teilzunehmen. Die durch diese Teilnahme entstehenden Kosten trägt der AFV.

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisherigen Vorschriften und Regelungen außer Kraft.

Oldenburg, im März 2026

Das Präsidium

Heinz Gräßner
Präsident

Werner Kremer
Referent für die Fischerprüfung

Praktischer Teil
der
Fischerprüfung

Materialzusammenstellung

Für die Abnahme des praktischen Teils der Fischerprüfung sind die Vereine/Ausbilder nach § 3.6.2. der Durchführungsbestimmungen verpflichtet, die notwendigen Angelgeräte etc. zur Verfügung zu stellen.

Das Material für die Ausbildung und praktische Fischerprüfung muss dem aktuellen Stand entsprechen.

Nachfolgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über mögliche Geräte:

1. Ruten

Verwendungsart

a) Grundrute
b) Spinnrute
c) Fliegenrute
d) Meeresrute
e) Feederrute

2. Rollen

2.1. Multirolle
2.2. Stationärrolle (klein oder mittel oder groß)
2.3. Fliegenrolle

Die Auswahl der Rollen sollte der Auswahl der bereitgestellten Ruten entsprechen

3. Schnur

3.1. verschiedene Stärken, sowohl monofile als auch geflochtene Schnüre
3.2. Fliegenschnur

4. Haken (verschiedene Stärken und Ausführungen)

4.1. Einfachhaken
4.2. Mehrfachhaken (auf ihre Verwendung sollte aus Tierschutzgründen verzichtet werden)
4.3. Schonhaken

5. Künstliche Köder (verschiedene Ausführungen)

5.1. Blinker, Spinner, Wobbler etc.
5.2. Pilker
5.3. Fliegen

6. Kescher

7. Zentimetermaß, Betäubungsgerät, Messer

8. Lösegeräte

8.1. Hakenlöser
8.2. Lösezange

9. Posen, Wirbel und Vorfächer, verschiedene Größen